

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 665/1994

§/Artikel/Anlage

§ 228

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

30.04.1996

Text**9. Abschnitt****BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG****Anwendungsbereich**

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und auf die Beamten in der Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff „Fernmeldehoheitsverwaltung“ umfaßt alle Verwendungen im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff ‚Verwaltungsdienst‘ umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in den Post- und Telegraphendirektionen, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien sowie im Fernmeldezentralbüro.